

**Sitzung des Gemeinderates vom 29. November 2018, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der  
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (der ab Tagesordnungspunkt 13 der öffentlichen Sitzung  
beiwohnt), Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, FAYMONVILLE, PALM, PFLIPS, BRÜLS  
und HOFFMANN - Ratsmitglieder;  
KEIFENS - Generaldirektorin.

Entschuldigt: Matteo RAUW

**T A G E S O R D N U N G**  
**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

**FRIEDHÖFE**

Punkt 1. Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN – Abänderung;

**ARBEITEN**

Punkt 2. Erneuerung der Elektroinstallation des Pfarrhauses und des Pfarrsekretariats in BÜLLINGEN:  
Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung  
der Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 3. Renovierung der Kapelle Holzheim, Los 5: Kalk- und Lehmputzarbeiten: Änderung der Vergabeart  
der Arbeiten: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 30.10.2018;

**FINANZEN**

Punkt 4. Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken:  
Änderung;

Punkt 5. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das  
Wirtschaftsjahr 2019;

Punkt 6. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen  
(Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2019;

Punkt 7. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2019: Gutachten;

Punkt 8. Polizeizone EIFEL: Haushalt 2019: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN;

Punkt 8bis. Haushaltsplan 2019 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;

**GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 9. Pfarrbibliothek MÜRRINGEN: Mietvertrag bzgl. der Gewährung eines kostenlosen Nutzungsrechtes  
zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Primarschule MÜRRINGEN: Auflösung des  
Mietvertrages;

Punkt 10. Pfarrbibliothek MANDERFELD: Mietvertrag bzgl. der Gewährung eines Nutzungsrechtes zum  
symbolischen Euro zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Primarschule MANDERFELD:  
Auflösung des Mietvertrages;

Punkt 11. Pfarrbibliothek HONSFELD: Mietvertrag bzgl. der Gewährung eines kostenlosen Nutzungsrechtes zur  
Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Primarschule HONSFELD: Auflösung des Mietvertrages;

Punkt 12. Veräußerung einer Parzelle in MÜRRINGEN an Herrn Marcel VELZ aus MÜRRINGEN;

Punkt 13. Ankauf von Gelände im Untergrund von Frau Johanna STOFFELS aus MALMEDY sowie Festlegung  
einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf einen verlegten Reinwasserkanal in  
ROCHERATH;

Punkt 14. Kündigung der Vermietung von Parzellen in HONSFELD an die Eheleute Roger und Gerlinde  
SCHNEIDER-LEJEUNE für Freizeitgestaltung;

Punkt 15. Von der Tagesordnung genommen;

Punkt 16. Entwidmung eines Wegeabsplasses in HERGERSBERG mit Veräußerung an die Anliegerin, Frau  
Claudia MIESEN;

Punkt 17. Entwidmung eines Wegeabsplasses in MÜRRINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, Herr Cédric  
MARICHAL und Frau Teresa SCHMITZ;

**WOHNUNGSBAU**

Punkt 17bis. Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten: Anpassung der Regelung;

Punkt 18. Protokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2018 – Annahme

Punkt 19. Verschiedenes.

## Ö F F E N T L I C H E   S I T Z U N G :

### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung aufzunehmen:

#### **FINANZEN**

Punkt 8bis.     Haushaltsplan 2019 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;

#### **WOHNUNGSBAU**

Punkt 17bis. Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten: Anpassung der Regelung;

Punkt 19. Verschiedenes;

und folgenden Punkt von der Tagesordnung zu nehmen:

Punkt 15.     Entwurmung eines Wegeabsplasses in HÜNNINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, die Eheleute Tim und Vicky JASPERS-DE PAUS;

**BESCHLIESST** einstimmig die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden abzuändern.

#### **FRIEDHÖFE**

### **Punkt 1.     Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN – Abänderung (D.K.Nr. 583.4)**

DER RAT;

Auf Grund des am 28.03.2011 im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Bestattungen und Grabstätten vom 14.02.2011, welches in Artikel 34 bestimmt, dass die bestehenden Friedhofsverordnungen der Gemeinden den neuen dekretalen Bestimmungen anzupassen sind;

Auf Grund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L1122-32, L1122-33, L1133-1 und L1133-2;

Auf Grund seines Beschlusses vom 31.01.2013 über die neue Friedhofsverordnung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Artikel 95 des Kapitels IV Abschnitt 6 der Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN wie folgt abzuändern, und alle diesbezüglichen vorherigen Bestimmungen auf Gemeindeebene aufzuheben:

***Artikel 95.** Grabzeichen, Kreuze, Blumenvasen, Kerzen und andere Anpflanzungen dürfen die Höhe von 50cm (vom Boden) nicht übersteigen und nicht über die Ränder des Urnengrabes hinausragen.*

**Artikel 2.** Vorstehende Abänderung der Friedhofsverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt sofort in Kraft;

**Artikel 3.** Eine Abschrift des abgeänderten Artikels der Friedhofsverordnung wird informationshalber an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an das Polizeigericht EUPEN in ST. VITH, an den Zonenchef der Polizeizone EIFEL sowie an den Leiter der Dienststelle BÜLLINGEN der Polizeizone EIFEL gerichtet.

#### **ARBEITEN**

### **Punkt 2.     Erneuerung der Elektroinstallation des Pfarrhauses und des Pfarrsekretariats in BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:571.31)**

DER RAT;

In Erwägung, dass im Pfarrhaus BÜLLINGEN ein Sekretariatsbüro eingerichtet wird, welches die zentrale Verwaltung des Pfarrverbandes BÜLLINGEN innehaben wird;

In Erwägung, dass aus diesem Grund die Erneuerung der Elektroinstallation des Pfarrhauses BÜLLINGEN erforderlich ist, da die bestehende Installation veraltet ist und den heutigen gesetzlichen Auflagen nicht mehr genügt;

Nach Durchsicht des durch den Dienst für Öffentliche Arbeiten in Zusammenarbeit mit dem technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 17.168,41 € (einschl. 6 % MwSt.);

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das durch den Dienst für Öffentliche Arbeiten in Zusammenarbeit mit dem technischen Dienst ausgearbeitete Lastenheft, die Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von 17.168,41 € (einschl. 6 % MwSt.) zur Erneuerung der Elektroinstallation des Pfarrhauses und des Pfarrsekretariats BÜLLINGEN zu genehmigen und als Vergabeart der Arbeiten das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 2.** Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Bezuschussung im Dringlichkeitsverfahren einzureichen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

**Punkt 3. Renovierung der Kapelle Holzheim, Los 5: Kalk- und Lehmputzarbeiten: Änderung der Vergabeart der Arbeiten: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 30.10.2018; (D.K.Nr. 802.6:568**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 31.01.2018 über die Annahme der abgeänderten administrativen und technischen Klauseln des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und der angepassten Kostenschätzung zur Renovierung der Kapelle HOLZHEIM;

Nach Durchsicht des nachstehenden Kollegiumsbeschlusses vom 30.10.2018:

***DAS KOLLEGIUM;***

*Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 31.01.2018 über die Annahme der abgeänderten administrativen und technischen Klauseln des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und der angepassten Kostenschätzung zur Renovierung der Kapelle HOLZHEIM;*

*Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 06.02.2018 über das Einleiten der Prozedur zur Vergabe der Arbeiten (Veröffentlichung im Rahmen eines vereinfachten Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung);*

*In Erwägung, dass die Submissionseröffnung am 23.03.2018 stattfand;*

*Nach Durchsicht des Berichtes des Projektautors Ravi EICHER vom 30.04.2018 über die Überprüfung der eingereichten Angebote;*

*In Erwägung, dass für das Los 5 kein Angebot eingereicht wurde;*

*In Erwägung, dass gemäß Artikel 42 § 1 Absatz c des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge die Vergabeart in ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung geändert werden kann, wenn im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote eingereicht wurden;*

*Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;*

*Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;*

**BESCHLIESST** einstimmig,

**Artikel 1.** Für das Los 5 der Arbeiten zur Renovierung der Kapelle HOLZHEIM (Kalk- und Lehmputzarbeiten) als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 2.** Dem Gemeinderat auf seiner kommenden Sitzung die vorstehende Beschlussfassung zur Kenntnisnahme und Bestätigung vorzulegen.

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Kollegiumsbeschluss vom 30.10.2018 über die Änderung der Vergabeart für das Los 5 der Arbeiten zur Renovierung der Kapelle HOLZHEIM (Kalk- und Lehmputzarbeiten) voll und ganz

zu bestätigen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

## FINANZEN

### **Punkt 4. Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken: Änderung (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken sowie abgeändert am 17.12.2009 und 27.07.2017;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, seinen Beschluss vom 27.07.2017 über die Änderung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken zurück zu ziehen und wie folgt zu ersetzen:

**Artikel 1.** Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel und der durch vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen gewährt die Gemeinde Zuschüsse an die Bibliotheken.

**Artikel 2.** Um als Bibliothek anerkannt zu sein, muss die Bibliothek in eine der nachstehenden Kategorien eingestuft sein:

#### **Eine Bibliothek der Kategorie 1 muss:**

- a) über einen Mindestbestand von 15.000 Medien verfügen und jährlich mindestens 13.000 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 10 Stunden und an 3 Tagen wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke, einen Arbeitsraum und ein Buchmagazin verfügen;
- d) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

#### **Eine Bibliothek der Kategorie 2 muss:**

- a) über einen Mindestbestand von 7.500 Medien verfügen und jährlich mindestens 6.500 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 5 Stunden und an 2 Tagen wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke verfügen;
- d) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

#### **Eine Bibliothek der Kategorie 3 muss:**

- a) über einen Mindestbestand von 3.000 Medien verfügen und jährlich mindestens 2.500 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 2 Stunden wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke verfügen;
- d) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

#### **Eine Bibliothek der Kategorie 4 muss:**

- a) über einen Mindestbestand von 1.000 Medien verfügen
- b) mindestens während 1 Stunde wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung und über eine Jugendabteilung verfügen;
- d) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Für den Übergang in eine andere Kategorie müssen die entsprechenden Bedingungen während zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt sein.

Wenn eine oder mehrere der Bedingungen, die der Anerkennung zu Grunde lagen, nicht mehr erfüllt sind, wird der Bibliothek mittels Einschreibebrief eine Frist von höchstens 1 Jahr gewährt, um den in diesem Schreiben festgestellten Aufgaben nachzukommen. Wenn die Bedingungen nach Ablauf der Frist nicht erfüllt sind, muss die betreffende Bibliothek angehört und ein Gutachten aller Bibliothekare der Gemeinde eingeholt werden, bevor die Gemeinde über eine Rückstufung entscheidet.

**Artikel 3.** Die anerkannten Bibliotheken erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss von:

- 4.350,00 € für Bibliotheken der Kategorie 1;
- 3.350,00 € für Bibliotheken der Kategorie 2;
- 2.350,00 € für Bibliotheken der Kategorie 3;
- 1.350,00 € für Bibliotheken der Kategorie 4;

**Artikel 4.** Mindestens die Hälfte des Funktionszuschusses muss für den Ankauf von Medien verwendet werden.

**Artikel 5.** Zur Auszahlung des Zuschusses reichen die Bibliotheken ihren jährlichen Tätigkeitsbericht vor dem 31. Januar eines jeden Jahres ein.

**Artikel 6.** Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

**Artikel 7.** Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Gemeinderat die in Artikel 3 erwähnten Beträge mit einem Koeffizienten bzw. Index multiplizieren;

**Artikel 8.** Vorliegender Beschluss tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

**Artikel 9.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 10.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 5. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2019 (D.K.Nr. 484.111)**

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Kapitel **III.1.2. Zuschlagssteuern** und **III.1.3.2. Besondere Empfehlungen**, 3., des Rundschreibens vom 25.09.2018 der Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

In Erwägung, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Wirtschaftsjahr 2019 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

**Artikel 2.** Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

**Punkt 6. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2019 (D.K.Nr. 484.112)**

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Kapitel **III.1.2. Zuschlagssteuern** und **III.1.3.2. Besondere Empfehlungen**, 3., des Rundschreibens vom 25.09.2018 der Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

In Erwägung, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Rechnungsjahr 2019 wird eine Zuschlagssteuer auf die Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches

über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

**Artikel 2.** Diese Zusatzsteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

**Punkt 7. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2019: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 01.10.2018 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2019 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Ordentlicher Gemeindegzuschuss*	Außerordentlicher Gemeindegzuschuss*
Schönberg	48.112,84 €	48.112,84 €	903,60 €	430,85 €

(\* = Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN)

**Artikel 2.** Das Gemeindegkollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

**Artikel 3.** Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik und deren Haushalte werden der Stadt ST. VITH zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 8. Polizeizone EIFEL: Haushalt 2019: Festlegung der Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12:172.84)**

**DER RAT;**

Auf Grund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan - und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindegdotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens PLP57 (SPF Intérieur) vom 21.11.2018 über die Richtlinien zur Erstellung der Haushalte der Polizeizonen für das Jahr 2019;

Nach Durchsicht des Schreibens der Polizeizone EIFEL vom 12.11.2018 über die Festlegung der Gemeindegdotationen für das Jahr 2019, die sich auf insgesamt 1.265.046,00 € beläuft, wovon die Gemeinde BÜLLINGEN laut Verteilerschlüssel 17,418 %, d.h. 220.346,00 € übernimmt;

In Erwägung, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, jährlich alle Ausgaben, die laut Gesetz der Gemeinde zufallen, in die Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere die Ausgaben, die durch oder auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu Lasten der Gemeinde gehen, einschließlich der Dotation der Gemeinde zugunsten der Polizeizone in den Mehrgemeindegzonen (Artikel L1321-1, 18° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Dotation der Gemeinde BÜLLINGEN an die Polizeizone EIFEL für das Wirtschaftsjahr 2019 auf 220.346,00 € festzulegen und diesen Betrag in den Haushaltsplan 2019 der Gemeinde einzutragen;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL zur weiteren Veranlassung zugestellt.

**Punkt 8bis. Haushaltsplan 2019 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 88 §1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Konzertierung mit dem Gemeindegremium vom 20.11.2018;

Auf Grund des Beschlusses des Sozialhilferates BÜLLINGEN vom 21.11.2018, mit welchem der Haushaltsplan des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2019 verabschiedet wurde;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Beschluss des Sozialhilferates BÜLLINGEN vom 21.11.2018 über die Verabschiedung des Haushaltsentwurfs des ÖSHZ BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2019 zu billigen, welcher wie folgt abschließt:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:**

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindezuschuss
805.458,33 €	805.458,33 €	0,00 €	264.687,47 €

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:**

Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Gemeindezuschuss
55.645,27 €	10.000,00 €	45.645,27 €	0,00 €

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

**GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 9. Pfarrbibliothek MÜRRINGEN: Mietvertrag bzgl. der Gewährung eines kostenlosen Nutzungsrechtes zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Primarschule MÜRRINGEN: Auflösung des Mietvertrages (D.K.Nr. 506.361)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.10.2005, durch welchen der Pfarrbibliothek MÜRRINGEN die Gewährung eines Nutzungsrechtes zum symbolischen Euro mittels Mietvertrag für die Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Primarschule MÜRRINGEN erteilt wurde;

In Erwägung, dass sich im Laufe der Zeit herausgestellt hat, dass andere Bibliotheken auf Gemeindegebiet, die in Räumlichkeiten von Schulen untergebracht sind, nicht über Mietverträge verfügen und die diesbezüglichen Räumlichkeiten ohne weitere Formalitäten nutzen;

In Erwägung, dass ein solcher Mietvertrag für die Gemeinde keinen Mehrwert darstellt;

In Erwägung, dass die Bibliotheken mittlerweile durch die Versicherungen der Gemeinde abgesichert sind und dass es daher angebracht erscheint, diesen Mietvertrag ersatzlos aufzulösen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Mietvertrag zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Pfarrbibliothek MÜRRINGEN wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst;

**Artikel 2.** Diese Aufkündigung wird der Pfarrbibliothek MÜRRINGEN mittels Einschreibebrief umgehend mitgeteilt.

**Punkt 10. Pfarrbibliothek MANDERFELD: Mietvertrag bzgl. der Gewährung eines Nutzungsrechtes zum symbolischen Euro zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Primarschule MANDERFELD: Auflösung des Mietvertrages (D.K.Nr. 506.361)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 29.11.2007 und vom 28.05.2008, durch welche der Pfarrbibliothek MANDERFELD die Gewährung eines Nutzungsrechtes zum symbolischen Euro mittels Mietvertrag für die Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Primarschule MANDERFELD erteilt wurde;

In Erwägung, dass sich im Laufe der Zeit herausgestellt hat, dass andere Bibliotheken auf Gemeindegebiet, die in Räumlichkeiten von Schulen untergebracht sind, nicht über Mietverträge verfügen und die diesbezüglichen Räumlichkeiten ohne weitere Formalitäten nutzen;

In Erwägung, dass ein solcher Mietvertrag für die Gemeinde keinen Mehrwert darstellt;

In Erwägung, dass die Bibliotheken mittlerweile durch die Versicherungen der Gemeinde abgesichert sind und dass es daher angebracht erscheint, diesen Mietvertrag ersatzlos aufzulösen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Mietvertrag zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Pfarrbibliothek MANDERFELD wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst;

**Artikel 2.** Diese Aufkündigung wird der Pfarrbibliothek MANDERFELD mittels Einschreibebrief umgehend mitgeteilt.

**Punkt 11. Pfarrbibliothek HONSFELD: Mietvertrag bzgl. der Gewährung eines kostenlosen Nutzungsrechtes zur Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Primarschule HONSFELD: Auflösung des Mietvertrages (D.K.Nr. 506.361)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.06.2010, durch welchen der Pfarrbibliothek HONSFELD die Gewährung eines Nutzungsrechtes zum symbolischen Euro mittels Mietvertrag für die Unterbringung der Pfarrbibliothek in der Primarschule HONSFELD erteilt wurde;

In Erwägung, dass sich im Laufe der Zeit herausgestellt hat, dass andere Bibliotheken auf Gemeindegebiet, die in Räumlichkeiten von Schulen untergebracht sind, nicht über Mietverträge verfügen und die diesbezüglichen Räumlichkeiten ohne weitere Formalitäten nutzen;

In Erwägung, dass ein solcher Mietvertrag für die Gemeinde keinen Mehrwert darstellt;

In Erwägung, dass die Bibliotheken mittlerweile durch die Versicherungen der Gemeinde abgesichert sind und dass es daher angebracht erscheint, diesen Mietvertrag ersatzlos aufzulösen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Mietvertrag zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Pfarrbibliothek HONSFELD wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst;

**Artikel 2.** Diese Aufkündigung wird der Pfarrbibliothek HONSFELD mittels Einschreibebrief umgehend mitgeteilt.

**Punkt 12. Veräußerung einer Parzelle in MÜRRINGEN an Herrn Marcel VELZ aus MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.122)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 05.07.2018 von Herrn Marcel VELZ, wohnhaft in Mürringen, Zur runden Heide 18, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb einer Gemeindeparzelle gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 188e, mit einer Gesamtgröße von 1.342m<sup>2</sup>;

In Erwägung, dass diese Parzelle in ihrer jetzigen Form für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Schreiben von Herrn Marcel VELZ vom 05.07.2018;
2. Bericht über die Geländeexpertise des Immobilienerwerbskomitees LÜTTICH vom 09.10.2018, in welchem der Preis pro m<sup>2</sup> auf 0,70 €/m<sup>2</sup> (Agrarzone) abgeschätzt wurde;
3. Einverständniserklärung von Herrn Marcel VELZ vom 19.10.2018;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeindeparzelle gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 188e, mit einer Gesamtgröße von 1.342m<sup>2</sup>, wird mittels freihändigem Verkauf an Herrn Marcel VELZ, wohnhaft in Mürringen, Zur runden Heide 18, 4760 BÜLLINGEN, veräußert;

**Artikel 2.** Der Gesamtpreis dieser Parzelle beläuft sich auf: 1.342m<sup>2</sup> x 0,70 € = 939,40 €;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers.

**Punkt 13. Ankauf von Gelände im Untergrund von Frau Johanna STOFFELS aus MALMEDY, sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf einen verlegten Reinwasserkanal in ROCHERATH (D.K.Nr. 506.112 und 851.3)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Arbeiten für die Verlegung eines Reinwasserkanals über die Parzellen gelegen in ROCHERATH, Gemarkung 5, Flur D, Nr. 89a, 91a und 92a, gehörend



Frau Johanna STOFFELS, wohnhaft in 4960 MALMEDY, Rue Abbé Peters 49b, mittlerweile abgeschlossen hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehendes Gelände entnommen aus den Parzellen Gemarkung 5, Flur D, Nr. 89a, 91a und 92a im Untergrund von Frau Johanna STOFFELS erwirbt:

- Fläche des Untergrunds: insgesamt 135m<sup>2</sup>, gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 21.09.2018;

In Erwägung, dass für das betroffene Gelände ebenfalls eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen werden muss, um spätere Überwachungs-, Unterhalts-, oder Reparaturarbeiten durchführen zu können;

In Erwägung, dass Herr Edgard JANSEN, wohnhaft in Krinkelt, Am Trog 4, 4761 BÜLLINGEN der Anpächter der o.e. Parzellen ist und somit den notariellen Akte mit unterzeichnen muss;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees LÜTTICH vom 13.03.2018;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 21.09.2018;
- Einverständniserklärung von Frau Johanna STOFFELS vom 18.10.2018;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde erwirbt nachstehendes Geländeteilstück im Untergrund, entnommen aus den Parzellen Gemarkung 5, Flur D, Nr.89a, 91a und 92a, gehörend Frau Johanna STOFFELS, wohnhaft in 4960 MALMEDY, Rue Abbé Peters 49b (Gesamtfläche des Untergrunds: 135m<sup>2</sup>).

**Artikel 2.** Es ergibt sich folgender Ankaufspreis: 135m<sup>2</sup> x 0,80 € = 108,00 €;

**Artikel 3.** Nachstehende Grunddienstbarkeit wird zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN im zukünftigen notariellen Akt gegenwärtiger Immobilientransaktion festgelegt:

*Die Eigentümerin der Parzellen Gemarkung 5, Flur D, Nr. 89a, 91a und 92a räumt eine ständige Zutritts- und Durchgangsgerechsamkeit ein. Durch diese Dienstbarkeit wird die Gemeinde BÜLLINGEN (vertreten durch den delegierten Mitarbeiter) bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt sein, sich zu dem erworbenen Untergrund durch den darüber befindlichen Geländestreifen Zugang zu verschaffen, um dort einen Reinwasserkanal zu installieren und die Überwachung, den Unterhalt und die Reparaturen an dieser Leitung durchzuführen.*

*Während den Verlegungsarbeiten bzw. Unterhaltsarbeiten kann die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger einen Geländestreifen von je 5 Metern beiderseits der Leitungssachse in Benutz nehmen.*

*Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechsamkeit belastete Eigentum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen, beziehungsweise versetzen lassen, sobald die Verlegungs-, Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind.*

*Die Eigentümerin des Geländestreifens, welcher oberhalb des abgetretenen Untergrundes gelegen ist, räumt eine Dienstbarkeit zugunsten des Untergrundes ein.*

*Nach Installation des Reinwasserkanals ist es der Eigentümerin gestattet, den betroffenen Geländestreifen mit Hecken, Sträuchern oder Bodendeckern zu bepflanzen.*

*Ohne Genehmigung der Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger darf auf einer Breite von je 1,50 Metern beiderseits der Leitungssachse keinerlei Gebäude errichtet oder Anpflanzungen von insbesondere hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden; des Weiteren darf die Erdoberfläche über dem erworbenen Teilstück nicht verändert werden.*

*Sollten vorstehende Bestimmungen nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde den Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief auffordern, innerhalb einer durch das Gemeindegremium festzulegenden Frist das Gelände in den vereinbarten Zustand zurückzuversetzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger das Recht, ohne vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung und ohne Entschädigung die Bauten abzureißen, die Anpflanzungen zu entfernen oder die Erdgleiche wieder herzustellen, sowie alle vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, und dies alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden und unbeschadet des Rechtes auf die Schadvergütung, zu denen die Übertretungen Anlass geben könnten.*

*Falls jedoch infolge von Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten die etwaige Bepflanzung beschädigt wird, so wird dies auf Kosten der Gemeinde in ursprünglichen Zustand zurückversetzt.*

*Die hiervor angeführten Gerechsamkeiten, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger der jetzigen Eigentümerin der besagten Parzellen.*

*Die Übertragung des Untergrundes und der Grunddienstbarkeit erfolgt im Augenblick der Tätigkeit der authentischen Kaufakte und gegen Vorlage einer negativen Bescheinigung des Herrn Hypothekenbewahrsers.*

**Artikel 4.** Der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion wird anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 5.** Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

**Artikel 6.** Der Kaufpreis sowie die Beurkundungskosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen.

**Punkt 14. Kündigung der Vermietung von Parzellen in HONSFELD an die Eheleute Roger und Gerlinde SCHNEIDER-LEJEUNE für Freizeitgestaltung (D.K.Nr. 506.361)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2017, sowie nach Durchsicht des Mietvertrages vom 30.10.2017, mit welchem den Eheleuten Roger und Gerlinde SCHNEIDER-LEJEUNE, wohnhaft in Honsfeld 89, 4760 BÜLLINGEN, die Parzellen Nr. 334a und 335b, Flur C, in HONSFELD (Gemarkung 2) für Freizeitwecke vermietet wurde;

In Erwägung, dass der vorerwähnten Mietvertrag jederzeit mittels eingeschriebenem Brief mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden kann (siehe Punkt II 2° des Vertrags);

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 06.07.2018, mit welchem die o.e. Parzellen in zwei Baulose aufgeteilt wurden;

In Erwägung, dass die Gemeinde nun die Möglichkeit hat, die zwei Baulose an Interessenten zu veräußern, und dass somit der bestehende Mietvertrag zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und den Eheleuten Roger und Gerlinde SCHNEIDER-LEJEUNE aufgekündigt werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Mietvertrag für Freizeitwecke mit den Eheleuten Roger und Gerlinde SCHNEIDER-LEJEUNE, wohnhaft in Honsfeld 89, 4760 BÜLLINGEN, betreffend die Parzellen Nr. 334a und 335b, Flur C in HONSFELD (Gemarkung 2) wird mittels einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 16. Entwidmung eines Wegeabsplisses in HERGERSBERG mit Veräußerung an die Anliegerin, Frau Claudia MIESEN (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

DER RAT;

Nach Durchsicht der E-Mail von Frau Claudia MIESEN, wohnhaft in Hergersberg 54, 4760 BÜLLINGEN, vom 12.07.2017, durch welche der Ankauf eines Wegeabsplisses mit einer Gesamtgröße von 157m<sup>2</sup> (gemäß Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 05.09.2018 in blauer Farbe eingetragen), angrenzend an ihre Parzellen Gemarkung 8, Flur C, Nr. 289a und 289b beantragt wird;

In Erwägung, dass sich der Gesamtpreis dieses Wegeabsplisses auf insgesamt 3.140,00 € beläuft;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabspliss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- E-Mail von Frau Claudia MIESEN vom 12.07.2017;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees LÜTTICH vom 22.08.2017;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE vom 05.09.2018;
- Verzichtserklärung von Herrn Alfred MIESEN vom 12.10.2017;
- Verzichtserklärung von Herrn Cornelis THELEN vom 17.11.2017;
- Einverständniserklärung von Frau Claudia MIESEN vom 18.10.2018;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der nachstehend beschriebene, insgesamt 157m<sup>2</sup> große Wegeabspliss wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigelegt: auf dem Vermessungsplan vom 05.09.2018 des vereidigten Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzellen Nr. 289a und 289b von Frau Claudia MIESEN;

**Artikel 2.** Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird an Frau Claudia MIESEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 3.140,00 € veräußert;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin.

**Punkt 17. Entwidmung eines Wegeabsplisses in MÜRRINGEN mit Veräußerung an die Anlieger, Herr Cédric MARICHAL und Frau Teresa SCHMITZ (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 14.08.2018 von Herrn Cédric MARICHAL, wohnhaft in Mürringen, Zur Gewandel 7, 4760 BÜLLINGEN und Frau Teresa SCHMITZ, wohnhaft in Mürringen, Zur Gewandel 15, 4760 BÜLLINGEN, durch welches der Ankauf eines Wegeabspliss mit einer Gesamtgröße von 89m<sup>2</sup> (gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 vom 04.10.2018 in gelber Farbe eingetragen), angrenzend an die von den beiden Vorerwähnten noch zu erwerbende Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 236c, beantragt wird;

In Erwägung, dass sich der Gesamtpreis dieses Wegeabsplisses auf insgesamt 2.670,00 € beläuft;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabspliss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben von Herrn Cédric MARICHAL und Frau Teresa SCHMITZ vom 14.08.2018;
- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees LÜTTICH vom 09.10.2018;
- Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 vom 04.10.2018;
- Einverständniserklärung von Herrn Cédric MARICHAL vom 05.11.2018;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der nachstehend beschriebene, insgesamt 89m<sup>2</sup> große Wegeabspliss wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigelegt: auf dem Vermessungsplan vom 04.10.2018 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in gelber Farbe eingetragen, angrenzend an die von den beiden Vorerwähnten noch zu erwerbende Parzelle Gemarkung 4, Flur D, Nr. 236c;

**Artikel 2.** Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird an Herrn Cédric MARICHAL und Frau Teresa SCHMITZ, zum Gesamtpreis in Höhe von 2.670,00 € veräußert;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

**Punkt 17bis. Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten: Anpassung der Regelung**

**DER RAT;**

Auf Grund seines Beschlusses vom 24.10.2002, abgeändert durch seine Beschlüsse vom 20.04.2003, 08.01.2007, 19.12.2007 und 27.03.2013 über die Einführung einer Sanierungsprämie ab dem 01.01.2002;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern auch die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude meistens aus einerseits einem alten Wohnhaus und andererseits einem Gebäudeteil (mit Scheune(n), Stallung, ...) bestehen, der in Wohnraum umgebaut werden kann;

In Erwägung, dass es aus Gründen der sozialen Beziehungen, sowie der Pflege und der Aufwertung der Ortschaften sinnvoll ist, diese verbesserungsfähigen und verbesserungswürdigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es also angebracht ist, zur Verbesserung bzw. zur Schaffung von Wohnraum eine Beihilfe der Gemeinde zu gewähren;

In Erwägung, dass es deshalb angebracht ist, Sanierungsmaßnahmen von Altbauten zu fördern und die Bedingungen zum Erhalt der Prämie den realen Gegebenheiten anzupassen, so dass eine noch höhere Bevölkerungsanzahl in den Genuss dieser Prämie kommen kann;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, seine bisherige Regelung zur Gewährung einer Sanierungsprämie für Altbauten voll und ganz zurückzuziehen und durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

**Artikel 1. Begriffsbestimmung - Zielsetzung:**

§ 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie, genannt Sanierungsprämie, allen natürlichen oder juristischen Personen, die

bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Gebäude **als Wohnraum** nutzbar, besser nutzbar oder wieder nutzbar machen:

- sei es durch **Verbesserungsarbeiten in bestehenden Wohngebäuden**
- oder durch **Arbeiten zum Umbau anderer Gebäude(teile) in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern;**

§ 2. Die Sanierungsprämie wird nur für normale Verbesserungsarbeiten gewährt, und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind; alle Schäden (Feuer, Wasser,...), die durch Versicherungen gedeckt sind, sind nicht bezuschussbar;

Der Abbruch eines alten Hauses und dessen Wiederaufbau unter Verwendung der alten Materialien (Steine,...) fällt nicht unter den Begriff der Sanierungsprämie;

#### **Artikel 2. Bedingungen:**

1. Der Antragsteller muss anhand einer vom Registrierungsamt ausgestellten, und höchstens zwei Monate alten (am Tag des Einreichens des Antrages) Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Miteigentum, Nießbrauch, mittelbarer Besitz, ...) auf die Immobilie, für deren Sanierung der Zuschussantrag eingereicht wurde, hat.

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle den Antrag unterzeichnen; andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor mindestens **50 Jahren** das erste Mal bewohnt wurde;

3. Der **Antrag** muss an das Gemeindegremium gerichtet werden; darin müssen die vorgesehenen Arbeiten bzw. Anschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes **Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft**. Mindestens 50% der durchzuführenden Sanierungsarbeiten bzw. -anschaffungen müssen in das bestehende Gebäude investiert werden;

4. Für die Berechnung der Prämie werden berücksichtigt **die Kosten** für

- In Artikel 1 § 1: Ersetzen von alten Fußböden, Treppen, Türen, Wand- oder Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärinstallationen, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehender Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung bzw. Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierungen;

Holzöfen: berücksichtigt werden nur diejenigen Holzöfen, die eingemauert sind bzw. feststehen, entsprechend zur Immobilie gehören und als Heizung für die Wohnräume angesehen werden;

Wandschränke: berücksichtigt werden nur diejenigen Wandschränke, die fest eingebaut sind und zur Immobilie gehören;

Für die Einrichtung des Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000 € (ausschl. MwSt.) festgelegt;

- In Artikel 1 § 2: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen (Scheune, Stallung...) in Wohnraum;

5. Werden **nicht** bezuschusst: freistehende, jederzeit demontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen, Solaranlagen, Regenwasserauffangananlagen;

6. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen **Städtebaugenehmigungen** vorliegen; nach Möglichkeit sollte der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden;

7. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den **Bedürfnissen von behinderten und alten Menschen** Rechnung tragen;

8. Die Verwaltung überprüft den Antrag und erstattet dem Gemeindegremium darüber einen Bericht; das Gemeindegremium **kann** gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Gemeindegremium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für den Erhalt, die Verbesserung bzw. Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage;

Die Bestellung der Fachperson bzw. des Taxators geht zu Lasten der Gemeinde. Die von der Gemeinde beauftragten Personen müssen Zugang zu dem betroffenen Objekt erhalten, um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen;

Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die prinzipielle Zusage des Gemeindegremiums vorliegt;

9. Die vorliegende Sanierungsprämie ist GEBÄUDEBEZOGEN.

- Die Sanierungsprämie unter Artikel 1, §1, Punkt 1 (Verbesserungsarbeiten in und an bestehenden Wohngebäuden), sowie die Sanierungsprämie unter Artikel 1, §1, Punkt 2 können **mehrmals** gewährt werden für dasselbe alte Gebäude;

Möglichkeit der mehrmaligen Gewährung der Sanierungsprämie (Erläuterung zu Artikel 2, Punkt 9):

Ab dem Datum des endgültigen Auszahlungsbeschlusses durch das Gemeindegremium darf für ein und dasselbe Gebäude innerhalb einer Frist von FÜNF Jahren keine erneute Anfrage auf Sanierungsprämie gestellt werden. Erst nach Verstreichen dieser Frist kann die Sanierungsprämie erneut gewährt werden. Diese Prozedur ist - unter Vorbehalt des Punktes 15 - beliebig wiederholbar.

10. Die **Gesamtkosten** müssen pro Antrag **mindestens 5.000,00 €** betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden;
11. Der Antrag auf Auszahlung der Sanierungsprämie (sowie die dazugehörigen Rechnungen) müssen schnellstmöglich nach Beendigung der Arbeiten, jedoch **spätestens** vor Ablauf einer dreijährigen Frist, welche ab dem Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage zur Gewährung der Sanierungsprämie“ beginnt, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.  
  
Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Gemeindegremium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;
12. Die Prämie wird nur auf Grund von **quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen** berechnet, die für gemäß dem genehmigten Antrag ausgeführten Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden; eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt; die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein; Kassensbons werden nicht als Rechnung angesehen;  
  
Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Sanierungsprämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;
13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der Frist ausgeführt ist; der Antragsteller informiert die Gemeinde über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos von dem verwirklichten Projekt bei;  
  
Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen;
14. Das Gemeindegremium kann bis zum 30.06.2019 Anträge bewilligen;
15. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachten will. Jeder Missbrauch - auch wenn er sich später erweisen sollte - führt zur Annullierung bzw. zur Rückforderung der Prämie;

**Artikel 3. Höhe des Zuschusses:**

Die Höhe des Zuschusses beträgt **10%** der durch quitierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 5.000,00 € (ausschließlich MwSt.) betragen müssen; die **Höchstgrenze** der Prämie beträgt **5.000,00 €**;

**Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit:**

- Hinsichtlich des **Punktes 9** tritt gegenwärtige Regelung am 01.01.2008 in Kraft und hat Gültigkeit für alle bereits abgeschlossenen und derzeit noch laufenden Anträge, sowie für alle zukünftigen Anträge.
- Hinsichtlich des **Punktes 10** tritt gegenwärtige Regelung am 01.01.2008 in Kraft; sie findet keine Anwendung auf die noch laufenden Anträge auf Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN. Nachträge zu noch laufenden bzw. abgeschlossenen Anträgen auf Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN sind ausgeschlossen.

**Artikel 5. Ausführung:**

Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

**Punkt 18. Protokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2018 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2018 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31. Oktober 2018 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

**Punkt 19. Verschiedenes**

Der Bürgermeister dankt den ausscheidenden Ratsmitgliedern und überreicht Ihnen ein Präsent.